

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 33		DIENSTAG, DEN 23. JUNI	2020
Tag	Inhalt	Seite	
15. 6. 2020	Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung 221-6-1	333	
16. 6. 2020	Zweites Gesetz zur Stärkung der parlamentarischen Minderheitsrechte in der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg. 1101-2, 26-12	337	
18. 6. 2020	Verordnung zur Anpassung der Zulassungsbestimmungen der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung infolge der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Ausbildungsmarkt neu: 223-1-39	338	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Studienplatzvergabeverordnung Vom 15. Juni 2020

Auf Grund von Artikel 7 Satz 1 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 351) in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 18 Absätze 2 und 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März bis 4. April 2019 (HmbGVBl. S. 354) sowie § 1 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Hochschulwesen vom 12. November 2019 (HmbGVBl. S. 392) wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Studienplatzvergabeverordnung vom 19. Dezember 2019 (HmbGVBl. 2020 S. 23) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhalten die Einträge zu §§ 24 und 25 folgende Fassung:
„§ 24 In das Dialogorientierte Serviceverfahren einbezogene Studiengänge und Anwendung von Vorschriften
§ 25 Dialogorientiertes Serviceverfahren der Stiftung“.
2. In § 1 Absatz 1 werden hinter dem Wort „Hochschulen“ die Wörter „sowie das Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge“ eingefügt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

3.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester jeweils bis zum 20. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge.“

3.1.2 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher

- nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester jeweils bis zum 22. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 27. August 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).“
- 3.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. September 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 15. August im DoSV freizugeben.“
- 3.3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- 3.3.1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester jeweils in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 in der Zeit vom 28. August 2020 bis zum 26. September 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln.“
- 3.3.2 Satz 3 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Für das Sommersemester jeweils am 22. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 am 27. September 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils am 22. August erfolgt für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt.“
- 3.4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- 3.4.1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester jeweils vom 28. Februar bis 31. März, für das Wintersemester 2020/2021 vom 3. Oktober 2020 bis zum 20. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils vom 28. August bis zum 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben.“
- 3.4.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester jeweils in der Zeit vom 25. Februar bis zum 27. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis zum 2. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils in der Zeit vom 25. August bis zum 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen).“
- 3.4.3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 „Sind die Ranglisten erschöpft, werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, für das Sommersemester jeweils vom 25. Februar bis zum 31. März, für das Wintersemester 2020/2021 vom 30. September 2020 bis zum 20. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils vom 25. August bis zum 30. September durch Los vergeben.“
4. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 erforderlich. Der Zulassungsantrag muss
1. für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar,
 2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 25. Juli 2020, andernfalls bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, jeweils bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli
- bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen
1. für das Sommersemester jeweils bis zum 21. Januar,
 2. für das Wintersemester 2020/2021, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2020 erworben wurde, bis zum 31. Juli 2020, andernfalls bis zum 26. August 2020 und für die folgenden Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, jeweils bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli
- berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 erst nach dem 31. Juli 2020 feststehen, können bis zum 26. August 2020 nachgereicht werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu den folgenden Wintersemestern jeweils erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester vor dem 16. Januar erworben haben, können diese Anträge für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach Ablauf der für sie geltenden Bewerbungsfrist, aber bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2020/2021 vor dem 21. August 2020 und bei einer Bewerbung für die folgenden Wintersemester jeweils vor dem 16. Juli eingetreten ist.“
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und bei der Bewerbung für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat.“
 - 5.2 In Absatz 2 wird jeweils hinter den Wörtern „Sommersemester“ und „Wintersemester“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Absatz 1 Sätze 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 „Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nummer 6 werden für das Sommersemester jeweils ab dem 19. Februar, für das Wintersemester 2020/2021 ab dem 24. September 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils ab dem 19. August erteilt. Die Plätze in den Quoten nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 5 vergeben die Hochschulen für das Sommersemester jeweils bis zum 20. März, für das Wintersemester

- 2020/2021 bis zum 10. Oktober 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 20. September.“
- 6.2 In Absatz 3 wird das Wort „regelmäßig“ durch die Wörter „im Anschluss an die jeweilige Einschreibfrist“ ersetzt.
7. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorbehalten sind.“
8. In § 12 Satz 2 wird die Textstelle „innerhalb der Ausschlussfristen des § 6 Absatz 1“ durch die Textstelle „für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen)“ ersetzt.
9. In § 13 Satz 2 wird die Textstelle „innerhalb der Ausschlussfristen des § 6 Absatz 1“ durch die Textstelle „für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen)“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils hinter dem Wort „Sommersemester“ und dem Wort „Wintersemester“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
11. In § 20 Absatz 1 Satz 4 wird jeweils hinter dem Wort „Sommersemester“ und dem Wort „Wintersemester“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
12. § 23 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. In den Quoten nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3 des Staatsvertrags werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester jeweils bis zum 15. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 20. August 2020 und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 15. Juli feststehen.“
- 12.2 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Dauer“ die Wörter „jeweils einzeln oder in Kombination“ eingefügt.
13. § 24 wird wie folgt geändert:
- 13.1 In der Überschrift wird hinter den Wörtern „In das“ das Wort „Dialogorientierte“ eingefügt.
- 13.2 In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Serviceverfahren“ durch die Textstelle „DoSV“ ersetzt.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Dialogorientiertes Serviceverfahren der Stiftung“.
- 14.2 Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:
 „Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester jeweils bis zum 20. Januar, für das Wintersemester 2020/2021 bis zum 25. August und für die folgenden Wintersemester jeweils bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule form- und fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge, die im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen sind.“
- 14.3 Absatz 3 wird aufgehoben.
15. Anlage 8 erhält folgende Fassung:
- „Anlage 8
- In das Dialogorientierte
Serviceverfahren (DoSV) einbezogene Studiengänge
(§ 24 Absatz 1)**
- I
- Zulassungsbeschränkte Studiengänge
1. Universität Hamburg:
- 1.1 Biologie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.2 Bioressourcennutzung (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.3 Chemie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.4 Computing in Science (Abschlussart: Bachelor of Science):
- 1.4.1 Schwerpunkt Biochemie
- 1.4.2 Schwerpunkt Physik
- 1.5 Evangelische Theologie (Abschlussarten: Diplom, Erste Theologische Prüfung, Magister)
- 1.6 Geographie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.7 Geowissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.8 Informatik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.9 Lebensmittelchemie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.10 Marine Ökosystem- und Fischereiwissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.11 Mensch-Computer-Interaktion (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.12 Molecular Life Sciences (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.13 Nanowissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.14 Physik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.15 Psychologie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.16 Rechtswissenschaft (Abschlussart: Staatsprüfung)
- 1.17 Software-System-Entwicklung (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 1.18 Sozialökonomie (Abschlussart: Bachelor of Arts)
- 1.19 Wirtschaftsinformatik (Abschlussart: Bachelor of Science)
2. Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg:
- 2.1 Angewandte Informatik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 2.2 Außenwirtschaft/Internationales Management (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 2.3 Bekleidung – Technik und Management (Abschlussart: Bachelor of Engineering)
- 2.4 Bibliotheks- und Informationsmanagement (Abschlussart: Bachelor of Arts)
- 2.5 Bildung und Erziehung in der Kindheit (Abschlussart: Bachelor of Arts)
- 2.6 Biotechnologie (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 2.7 Elektrotechnik und Informationstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science)
- 2.8 Fahrzeugbau (Abschlussart: Bachelor of Engineering)

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> 2.9 Flugzeugbau (Abschlussart: Bachelor of Engineering) 2.10 Gefahrenabwehr/Hazard Control (Abschlussart: Bachelor of Engineering) 2.11 Gesundheitswissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.12 Informatik Technischer Systeme (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.13 Logistik/Technische Betriebswirtschaftslehre (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.14 Marketing/Technische Betriebswirtschaftslehre (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.15 Maschinenbau und Produktion (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.16 Mechatronik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.17 Media Systems (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.18 Medientechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.19 Medien und Information (Abschlussart: Bachelor of Arts) 2.20 Medizintechnik/Biomedical Engineering (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.21 Ökotoxikologie (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.22 Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro- und Informationstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.23 Rettungsingenieurwesen/Rescue Engineering (Abschlussart: Bachelor of Engineering) 2.24 Soziale Arbeit (Abschlussart: Bachelor of Arts) 2.25 Umwelttechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.26 Verfahrenstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 2.27 Wirtschaftsinformatik (Abschlussart: Bachelor of Science) 3. Hafencity Universität Hamburg – Universität für Baukunst und Metropolenentwicklung: 3.1 Architektur (Abschlussart: Bachelor of Science) 3.2 Bauingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science) | <ul style="list-style-type: none"> 3.3 Kultur der Metropole (Abschlussart: Bachelor of Arts) 3.4 Stadtplanung (Abschlussart: Bachelor of Science) 4. Technische Universität Hamburg: 4.1 Allgemeine Ingenieurwissenschaften (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.2 Bau- und Umweltingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.3 Computer Science (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.4 Data Science (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.5 Elektrotechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.6 Energie- und Umwelttechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.7 Engineering Science (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.8 Informatik – Ingenieurwesen (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.9 Logistik und Mobilität (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.10 Maschinenbau (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.11 Mechatronik (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.12 Schiffbau (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.13 Technomathematik (Abschlussart: Bachelor of Science) 4.14 Verfahrenstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science) |
|---|--|

II

Zulassungsfreie Studiengänge

Technische Universität Hamburg:

Bioverfahrenstechnik (Abschlussart: Bachelor of Science)“.

§ 2

Diese Verordnung ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/2021 anzuwenden.

Hamburg, den 15. Juni 2020.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung

Zweites Gesetz
zur Stärkung der parlamentarischen Minderheitsrechte
in der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg
Vom 16. Juni 2020

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Fraktionsgesetzes

§ 2 Absatz 3 des Fraktionsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 134), zuletzt geändert am 20. Februar 2020 (HmbGVBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. Die Zahl „1 520“ wird durch die Zahl „1 670“ ersetzt.
2. Es wird folgender Satz angefügt:
„Für die Dauer der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft wird der Oppositionszuschlag nach Satz 1 um 300 Euro erhöht.“

Artikel 2

Viertes Gesetz
zur Änderung des Härtefallkommissiongesetzes

§ 1

In § 4 Absatz 2 des Härtefallkommissiongesetzes vom 4. Mai 2005 (HmbGVBl. S. 190), zuletzt geändert am 15. Juli

2015 (HmbGVBl. S. 190) wird das Wort „alle“ ersetzt durch die Wörter „mindestens zwei Drittel der“.

§ 2

Dieses Gesetz beruht auf § 23a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 163), zuletzt geändert am 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044, 1053), in Verbindung mit Artikel 80 Absatz 4 des Grundgesetzes.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 treten mit dem Ende der 22. Wahlperiode der Bürgerschaft außer Kraft.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens nach Absatz 2 ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Juni 2020.

Der Senat

Verordnung
zur Anpassung der Zulassungsbestimmungen
der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung
infolge der Auswirkungen des Coronavirus SARS-CoV-2 auf den Ausbildungsmarkt

Vom 18. Juni 2020

Auf Grund von § 21 Absatz 2 und § 43 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 280), und § 1 Nummern 6 und 13 der Weiterübertragungsverordnung-Schulrecht vom 20. April 2010 (HmbGVBl. S. 324) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der teilqualifizierenden Berufsfachschule Berufsqualifizierung (APO-BQ) vom 22. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 346, 361), geändert am 22. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 177, 179), gilt für die Zulassung von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2020/2021 mit folgenden Maßgaben:

§ 1

§ 2 Absatz 2 APO-BQ findet keine Anwendung.

§ 2

(1) § 3 Absatz 1 APO-BQ findet keine Anwendung.

(2) Die Voraussetzung nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 APO-BQ ist erfüllt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Entscheidung für ein Berufsfeld getroffen und sich erfolglos auf eine duale Berufsausbildung in einem Betrieb oder in der Jugendberufsagentur beworben hat.

(3) Anstelle des § 3 Absatz 5 APO-BQ gilt, dass Schülerinnen und Schüler, die die in § 3 Absatz 2 Nummer 4 APO-BQ genannte Altersgrenze überschreiten, zur Ausbildung zugelassen werden können, wenn sie im Schuljahr vor der Zulassung zur Berufsqualifizierung eine allgemeinbildende Schule, die Berufsvorbereitungsschule oder das Einstiegsqualifizierungsjahr besucht haben oder gegenwärtig noch das Einstiegsqualifizierungsjahr besuchen.

Artikel 2

§ 2 der Verordnung über Zulassungszahlen für Schulen mit Zulassungsbeschränkungen vom 16. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 597), zuletzt geändert am 6. Juli 2017 (HmbGVBl. S. 215), findet auf die Zulassung von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2020/2021 keine Anwendung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Hamburg, den 18. Juni 2020.

Die Behörde für Schule und Berufsbildung